

erschienen in: Kant-Studien, 112 (2021) 484-492

Martin Heuser: Zur Positivität des Rechts in der kritischen Naturrechtslehre Immanuel Kants. Eine Studie zum metaphysischen Begriff des provisorisch-rechtlichen Besitzes. Berlin: Duncker & Humblot, 2020. 706 Seiten. ISBN 978-3-428-15861-4

Besprochen von **Prof. Dr. Georg Geismann:** Eißholzstraße 15, Berlin D-10781; georggeismann@georggeismann.de; www.georggeismann.de

In Bezug auf die Hauptabsicht des Buches und dessen Ergebnis enthält der Buchtitel den entscheidenden Wink in den Worten „Positivität“ und „provisorisch-rechtlich“, wobei man sich zunächst fragen mag, ob dafür ein derart opulentes Buch möglich und nötig ist. Der Autor (= MH) sieht natürliches und positives Recht in Kants *Rechtslehre* (= RL) in einem „antinomischen Verhältnis“ zueinander. Er will die Antinomie „weder einseitig zugunsten eines subjektivistischen Naturrechts, noch einseitig zugunsten eines subjektsgelösten Rechtspositivismus“ auflösen, denn beide Positionen würden „innerlich auf einem begrifflichen Gegensatz des freien Willens gegen den gesetzgebenden Allgemeinwillen“ beruhen. (667f.) Die MHs Blick auf die „Antinomie“ bestimmende prinzipientheoretische Position lässt sich nicht treffender als mit dessen eigenen, zugleich den ‚Geist‘ des ganzen Buches kennzeichnenden Worten ausdrücken:

„Die[.] Identität des freien Willens mit dem allgemeinen Willen im reinen praktischen Begriff des reinen Willens (Autonomie) ist ganz maßgeblich für die im zweiten Teil der Arbeit herausgearbeitete Auffassung des Kantischen Rechtsdenkens, besonders im Begriff des provisorischen Privatrechtsbesitzes bereits im natürlichen Zustand. Denn wenn der freie Wille mit dem allgemeinen Willen als Selbstgesetzgebung ursprünglich identisch ist, dann können beide Momente des freien Willens in der Rechtslehre nicht in einem ursprünglichen Gegensatz befangen nebeneinander bestehen, was aber der Fall wäre, wenn der freie Wille im äußeren Verhältnis des Naturzustandes bereits unabhängig vom allgemeinen Willen subjektive äußere Rechte effektiv für sich selbst begründen könnte, und der allgemeine Wille im Staat insofern nicht weiter maßgeblich sein sollte. Hierin läge die vom allgemeinen Willen unabhängige Selbstgesetzgebung eines einzelnen freien Willens, d. h. ein manifester Widerspruch im Begriff des freien Willens als Selbstgesetzgebung (*Autonomie*).“ (25; s. a. 624)

Da nun, so MH, ein grundsätzlicher Mangel an „metaphysischem“ Zugriff das vorherrschende Verständnis der gesamten RL kennzeichne, sei diese auch insgesamt einer „deziert metaphysischen“ Analyse zu unterwerfen. Daraus erklärt sich, dass die ersten 100 Seiten des Buches logischen und methodologischen Zurüstungen unter Rückgriff vor allem auf Kants formale und transzendente Logik gewidmet sind. Mit dem so gewonnenen Instrumentarium geht MH nun Kants Text zu Leibe. In einer akribischen, oft Satz für Satz und mit zahlreichen Exkursen fortschreitenden Interpretation der Einleitung in die RL, des gesamten Privatrechts und relevanter Teile des Staatsrechts will MH zeigen, dass in Kontrast zur in der Kantliteratur angeblich dominierenden Lehrmeinung der Begriff des provisorisch-rechtlichen Besitzes nicht „privatrechtsspezifisch“ empirisch, sondern „metaphysisch“ zu verstehen sei. Der Befund veranlasst ihn, hinsichtlich der gängigen rechtsphilosophischen Kantinterpretation von einem „schon begrifflich-methodologisch unhaltbare[n] Kantverständnis“ (254), von einem „Mangel an methodologischem Bewusstsein“ (276) und von „methodologisch verschuldete[r] Gedankenlosigkeit“ (295) zu sprechen.

Diese Bonner juristische Dissertation zeugt von immensem Fleiß und einer beeindruckenden Menge und Vielfalt berücksichtigter Sekundärliteratur zur RL. Wer bereit ist, sich der Mühsal der Lektüre dieses in hohem, wenn auch nur schwer verständlichem Ton und maßlos redundant verfassten Buches zu unterziehen, für den könnte es sich hinsichtlich mancher Einzelpunkte gut zum Wetzstein eignen. Auch die extensive Kritik an der Entstellung der RL durch Ludwig wird von Interesse sein. Als ein Kommentar zur RL jedoch ist das Buch angesichts zahlreicher schwerwiegender Fehler nicht zu empfehlen. Seine 650 Seiten Text sind fast ebenso viele Seiten für Kritik. Auch nur auf die zahllosen philosophischen Problemfelder des Buches einzugehen, fehlt hier der Raum. So möge es genügen, auf einige das ganze Buch bestimmende Verirrungen aufmerksam zu machen. Auch dies kann nur in einer groben Skizze und mehr behauptend als beweisend geschehen.¹

1) Da ist zunächst der oben mit der prinzipientheoretischen Position schon angedeutete Versuch MHs, die RL als Konkretisierung der in der *Analytik* der KpV entwickelten Freiheitslehre in der Anwendung auf das äußere menschliche Handeln zu begreifen.

„Die rechtlichen Postulate der praktischen Vernunft haben es [...] materiell allesamt mit dem *Dasein eines freien Willens in praktischen Ideen* zu tun.“ (79) „Das Prinzip – d. h. der praktische Grundsatz – dieser Einteilung [der Rechtspflichten] kann aber ursprünglich nur der praktische Freiheitsbegriff als Autonomie [...] sein, wie er in der reinen Allgemeinwillentlichkeit des Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft als objektiv real erkannt wird (§§ 6, 7, 8 KpV), denn diese reine praktische Vernunftvorstellung enthält das Subordinationsverhältnis eines freien Willens unter einen reinen Allgemeinwillen. Also ist [...] der reine Allgemeinwille als Vorstellungsform des Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft das bestimmende Prinzip im Rechtsbegriff überhaupt und mithin auch im moralischen Rechtsbegriff (§ B Abs. 3) des für Menschen gültigen Sittengesetzes unter dem Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft.“ (160f.)

Trotz des völlig eindeutigen Textbefundes meint MH, „der reine praktische Begriff des freien Willens“ sei „zugleich im Rechtsbegriff überhaupt bestimmend“.² Seine ‚Begründung‘: „denn alle rechtliche Bestimmung resultiert aus der bloßen Form eines allgemeinen Gesetzes“. Erläuternd meint er, „unter dem freiheitsbegrifflich bestimmten Rechtsbegriff“ habe „der freie Einzelwille seine Autonomie“ zugleich „in der Gemeinschaft mit seinesgleichen“.³ (533)

So erklärt sich, warum in dem Buch immer wieder auf die §§ 7, 8 KpV rückverwiesen wird, womit MH weit über das hinausgeht, was bei den Vertretern der sog. Abhängigkeitstheorie zu finden ist. Indem MH die in der *Analytik* der KpV entwickelten Grundsätze zum Leit- und Begründungsfaden seines Kommentars der RL macht, verdirbt er diesen im Kern;⁴ und da er mit unerbittlicher Konsequenz vorgeht, findet sich immer und überall derselbe Fehler. Man nehme nur das Folgende als Beispiel unter zahllosen möglichen.

MH lehnt die prinzipientheoretisch und angesichts des Textbefundes auf der Hand liegende These ab, Kant unterscheide das angeborene Recht der Menschheit, d. h. die jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende freiheitsgesetzliche Unabhängigkeit von einem Anderen nötiger Willkür als inneres Mein und Dein (inneres Privatrecht) vom er-

¹ Eine umfangreiche gründliche Auseinandersetzung des Rez. mit dem Buch wird als Artikel im *Jahrbuch für Recht und Ethik* (2021) erscheinen. Das Buch dient darin gleichsam als Anlass und Kontrastprogramm, um die eigene Auffassung von den Prinzipien der kantischen Rechtslehre darzulegen und zu begründen.

² Bei dem von Kant in RL § B gegebenen Begriff des Rechts geht es ausschließlich um Handlungsfreiheit. Weder hier noch irgendwo sonst in der RL kommt der „reine praktische Begriff des freien Willens“ ins Spiel, geschweige, dass er für den Rechtsbegriff bestimmend wäre.

³ Schon ein Blick in RL 06: 214.30 und vor allem TL 06: 389.01-06 hätte MH eines Besseren belehren können.

⁴ Wenn MHs Lesart in konkreten Fällen durchaus nicht selten überzeugend ist, so ist sie dies nicht wegen, sondern trotz MHs Vorgehens. Man muss sich dann einfach etwa bei MHs „freien Willen“ denken, was Kant selber meint: freie Willkür, äußere Freiheit.

worbenen Recht der Menschen als äußerem Mein und Dein (äußeres Privatrecht).⁵ Für ihn wird im *intrapersonalen Recht der Menschheit* die „unbedingte allgemeinwillentliche Form des Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft (§ 7 KpV) selbst“ vorgestellt. Die „*Metaphysik der Sitten* unter dem Sittengesetz (§ 7 KpV)“ entwickle aber nicht „diesen grundgesetzlichen Begriff des Rechts der Allgemeingesetzlichkeit der Handlungen jeden Willenssubjekts“. Vielmehr habe sie, „ausweislich ihres Begriffs, lediglich das *interpersonale* „*Recht der Menschen*“ zum Gegenstand“.

Für MH teilt sich daher das „Recht der Menschen“ in angeborenes und erworbenes Recht, während „das im *intrapersonalen* Verhältnis ursprünglich verpflichtend wirkende „Recht der Menschheit“ jederzeit stillschweigend als höchster intelligibler Vernunftgrund zu allem *interpersonalen* „Recht der Menschen“ vorausgesetzt [wird], denn der sowohl Grund- als auch Sittengesetz zugleich unterstehende Mensch (§ 7 KpV) weiß sich nur kraft seines Grundgesetzes ursprünglich als ein freies Willenssubjekt, sodass „*Freiheit* [...], sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann“, [...] das „einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht“ ist.“ (129)

Offenbar entgeht es MH, dass die Geltung dieses *analytischen* Satzes nicht der synthetischen Sätze a priori des § 7 KpV und also dieses einzige angeborene Recht nicht eines angeblichen Rechts der Menschheit als übergeordneten Vernunftgrundes (186) bedürfen. Die hinter „Freiheit“ von Kant in Klammern gesetzte und von MH durch Pünktchen ersetzte Erläuterung zum hier allein relevanten Freiheitsbegriff: „(Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür)“ hätte eigentlich selbst MH die Abwegigkeit seiner Überlegungen ahnen lassen können.

Auch kommt es ihm weder in den Sinn, dass von Autonomie in der ganzen RL nur einmal die Rede ist, nämlich in Bezug auf den Staat, der sich selbst nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält; noch dass, wenn man denn doch von Autonomie mit Bezug auf Recht reden will, diese jedenfalls etwas ganz anderes bedeutet als in der KpV. So kommt er denn zu der abstrusen Behauptung, „der Allgemeinwille [sei] der reine praktische Begriff des an sich selbst freien Willens.“ (533) Diese Kombination von Allgemeinwillen und freiem Willen kennt Kant nicht. Zwar spricht er sowohl im Rahmen seiner Ethik wie in der RL von einem allgemein gesetzgebenden Willen; nur bezieht sich dies im ersten Fall auf den je individuellen Willen, im zweiten Fall hingegen auf einen kollektiv-allgemeinen Willen als die „Vereinigung des Willens Aller zu einer allgemeinen Gesetzgebung“⁶. Hier von Freiheit des Willens zu sprechen, wäre ganz abwegig. In Kants ethischen Schriften wiederum ist – zu Recht – nie von einem allgemeinen Willen die Rede.

MH ist so überzeugt davon, dass die KpV die Grundlage der RL ist, dass er sich sogar zu der These versteigt, der „an sich [...] mit sich selbst“ vollkommen identische und sich selbst spontan bestimmende Allgemeinwille sei „die Sittlichkeit tätig an sich selbst“, „weil in dieser reinen praktischen Idee aller Gegensatz zwischen den einzelnen Willenssubjekten vernünftig aufgehoben ist“. (535) In der RL geht es jedoch nicht um die Aufhebung von Gegensätzen zwischen den was immer wollenden Menschen, sondern allein darum, deren Verfolgung ihrer durchaus gegensätzlichen Interessen allgemeingesetzlich so zu regeln, dass jeder dabei *äußerlich* frei bleibt.

Solche gravierenden Fehler hätte MH leichter vermeiden können, wenn er sich näher an Kants eigener Diktion gehalten hätte, anstatt ein dazu oft querliegendes Kauderwelsch zu

⁵ Siehe RL 06: 237f. und auch 06: 236.24-30 („im Verhältniß zu Anderen [!]“).

⁶ RL 06: 259.

entwickeln und zu meinen, er rede von nichts anderem als von Kants Schriften. MHs komplette Konfundierung der Überlegungen, die Kant einerseits in der KpV und andererseits in der RL anstellt, zeigt sich etwa in seiner an bestimmte Autoren gerichteten Kritik, sie wollten „das einzelne sowie das allgemeine Willenssubjekt moralischer Selbsttätigkeit ursprünglich nicht in der Einheit und Identität des reinen praktischen Vernunftbegriffs eines freien Willens, d. h. im reinen Allgemeinwillen [...] denken“. (560)

MHs Rede von einer „notwendigen *Identität* des freien Willens mit seinem allgemeinen Willen im reinen praktischen Begriff des freien Willens“ (299) verfehlt die *Metaphysik der Sitten* insgesamt. Denn der (ethisch relevante) sich selbst das Gesetz gebende (transzendental) freie Wille ist kein allgemeiner, sondern ein je individueller Wille; und der (juridisch relevante) allgemeine Wille ist kein freier Wille, sondern die Idee eines a priori vereinigten und der äußeren Freiheit von jedermann das Gesetz gebenden rein vernünftigen Willens. Sowohl für die RL als auch für die Ethik ist der Begriff der *Selbstgesetzgebung* ebenso zentral wie sein Wechselbegriff der Freiheit. Doch hat er wie dieser in den beiden Lehren eine durchaus unterschiedliche Bedeutung. Im Rahmen der Ethik bedeutet er „Autonomie des Willens“: das Gesetz muss wirklich *selbstgegeben sein*. In Bezug auf den äußeren Gebrauch der Freiheit im Rahmen der RL genügt es, wenn bloß „die reine rechtlich-gesetzgebende Vernunft“ (RL 06: 335) dem Subjekt das Gesetz gibt. Die Selbstgesetzgebung *muss* hier nicht *durch* den eigenen Willen erfolgen.

MH verkennt, dass im Unterschied zur Ethik die RL „eine bloße Wissenslehre“ ist, in der es „blos darauf an[kommt], zu wissen, was zu thun Pflicht ist“.⁷ Nicht nur ist damit die Freiheit des Willens für die *Befolgung* von Rechtsgesetzen *als solchen* irrelevant;⁸ sondern auch für deren *Verbindlichkeit* ist sie keine Voraussetzung. Sowohl das oberste Prinzip der RL, als auch das Axiom der äußeren Freiheit (Recht der Menschheit), das rechtliche Postulat der praktischen Vernunft und schließlich das Postulat des öffentlichen Rechts, die MH alle mit dem Sittengesetz (§ 7 KpV) zusammen zur selben Klasse zählt (73f.), ergeben sich *analytisch* aus dem Begriff der äußeren Freiheit bzw. dem des Rechts im äußeren Verhältnis. Ihrer aller Verbindlichkeit (Gültigkeit) kann ohne *weitere* Beweise und insbesondere gänzlich unabhängig von der Gültigkeit des Sittengesetzes „a priori durch die Vernunft erkannt werden“⁹, insofern die Annahme ihrer Ungültigkeit jeweils zu einem Widerspruch führt.

2) Eine von der ersten getrennt zu betrachtende Verirrung besteht darin, der Rechtsgeltung nicht einen von der Rechtskraft unabhängigen Status zuzugestehen und zu behaupten, außerhalb des Staates gebe es gar kein – wie MH gerne sagt – „wirkliches“ Recht. Für ihn ist die „privatrechtsspezifische Lesart“ zum Scheitern verurteilt, insofern sie, wie er meint, privates Recht im Naturzustand nicht „bloß 'für provisorisch' *erkennt*, sondern schon vor [dem Staat] ‚als provisorisch‘ unabhängig von ihm erworben haben und als Grund- bzw. Abwehrrechte kritisch gegen ihn in Ansatz bringen will; sich mithin gründlich negativ zu ihm verhält.“ (166)¹⁰

⁷ TL 06: 375; s. a. MS 06: 218.19-21.

⁸ Siehe etwa RL § E.

⁹ RL 06: 224.

¹⁰ MH tritt wie ein Praeceptor philosophiae auf, der auftrumpfend der „Riege der führenden Kantinterpreten“ (248) attestiert, dass sie „keine Aussicht darauf mitbringt, den metaphysischen Begriffsgehalt der Kantischen Rechtslehre angemessen als solchen zu ermessen“. (214) Die Riege ist freilich eine überaus heterogene Gesellschaft, aus der nur wenige als MHs Hauptzielscheiben herausragen, allen voran Ludwig und dann Kersting und Brandt.

Der damit gemachten, nach MH bisher in der Kantforschung herrschenden Annahme, provisorisches Privatrecht bedeute gültiges Recht in einem nicht-staatlichen Zustand, hält er notorisch entgegen, in ihr werde vor dem Verlassen dieses Zustandes (MH: „vor jedem wirklichen Allgemeinwillen“) vom bloßen Einzelwillen ausgegangen (388). Das bringt ihn zu der Behauptung, mit der damit verbundenen „naturzuständlichen Heteronomie“ werde der kantische „Begriff von Autonomie (§ 8 KpV)“ „im Grunde verfehl[t]“ (172f.); „ein einseitiger Wille“ sei „kein allseitiger und allgemein gesetzgebender Wille (d. h. Autonomie), sondern [...] bloßer Fremdzwang (d. h. Heteronomie) für seinesgleichen“. (301)

Besonders da, wo es um provisorisches äußeres Privatrecht geht, spricht Kant von der Idee eines „nothwendig zu vereinigenden“ Willens. Für ihn hängt die *Gültigkeit* dieses provisorischen Rechts nicht vom Bestehen eines bürgerlichen Zustands ab, sondern von der „*Conformität* [der Erwerbung] mit der *Idee* eines bürgerlichen Zustandes“¹¹ (und darum auch mit der *Idee* eines a priori vereinigten Willens Aller).¹² Liegt im Naturzustand eine solche Konformität vor, dann ist gültiges erworbenes Recht gegeben. Daher ist auch dessen Gültigkeit im bürgerlichen Zustand (Staat) nicht von diesem abhängig.

Eben diese Möglichkeit gültigen äußeren Privatrechts im Naturzustand bestreitet MH jedoch. Er tut dies mit der Behauptung, dieser Zustand und aller Erwerb in ihm stelle eine bloße Idee ohne reales Dasein vor. (409) Er ignoriert die geltungstheoretische Bedeutung der Konformitätsbedingung ebenso wie Kants Ausführungen zu rechtlicher Präsumtion, Prärogativ des Rechts und Gunst des Gesetzes.¹³ Und natürlich entgeht ihm dann auch, dass mit der Konformitätsbedingung und der Rechtspflicht zum Verlassen des Naturzustandes jedermanns Recht auf Sicherung des inneren und äußeren Mein und Dein und damit ein schlechthin positives Verhältnis zum Staat („in der Idee“; *respublica noumenon*) außer Frage stehen.

Nicht zufällig bezieht MH seine Rede von natürlichem Privatrecht stets auf die §§ 1-42, nicht jedoch auf das innere Privatrecht, geschweige, dass dieses in seinen „dezidiert metaphysischen“ Überlegungen eine Rolle spielte.¹⁴ Nun sagt Kant jedoch, das Postulat des öffentlichen Rechts gehe aus „dem [!] Privatrecht im natürlichen Zustande“ hervor.¹⁵ Das innere Privatrecht, also das Recht der Menschheit, kommt aber „unabhängig von allem rechtlichen Act jedermann von Natur“¹⁶ zu, also bereits im Naturzustand. Somit ist auch (und zuerst) das angeborene und nicht nur das erworbene Privatrecht im Naturzustand maßgebend für den bürgerlichen Zustand.

Die Idee des Naturzustandes ist eine „bloße Vernunft-Idee, die die Beurtheilung des Privatverhältnisses der Menschen unter einander [im nicht-staatlichen wie im staatlichen Zustand] enthält“¹⁷. In Bezug auf die „empirische Rechtspraxis“¹⁸ bedeutet dies freilich für Kant und gegen Heuser auch, dass, wo immer Menschen, Völker, Staaten sich nicht *miteinander* in einem Zustand des öffentlichen Rechts befinden, sie sich *miteinander* in einem Zustand bloß gültigen (provisorischen) Privatrechts befinden.¹⁹ Die Materie dieses Privatrechts ist

¹¹ RL 06: 264.24 (m. H.).

¹² Siehe RL 06: 258.25-26; 264.17-18.

¹³ Siehe RL 06: 257; 267.

¹⁴ Siehe etwa 537; 551; 574.

¹⁵ Siehe RL 06: 307.

¹⁶ RL 06: 237.

¹⁷ V-MS/Vigil 27: 589.

¹⁸ RL 06: 206.

¹⁹ Siehe etwa RL 06: 257.02-05; 265f.; 343.12; 352f.

aber im „Zustand des *öffentlichen Rechts*“ eben dieselbe; nur wird sie hier durch das öffentliche Recht ergänzt und gesichert.²⁰ Das vorher nur gültige Recht wird im bürgerlichen Zustand sanktioniert. Nur in diesem Zustand „kan er sagen, daß etwas sein ist, *und zwar facto, nicht blos jure*, wenn er wegen dessen Besitzes gesichert ist.“²¹ (Refl 7075, 19.243; m. H.)

Insofern der Beweis, dass es für Kant ein „wirkliches“ Recht im Naturzustand nicht gibt, weil es diesen Zustand ‚realiter‘ nicht gibt, ein Ziel von MHs Unternehmen ist, muss man dieses als gescheitert ansehen.²² Gerade und nur weil es gültiges Recht im Naturzustand gibt, ist, um ihm auch Sicherheit (Rechtskraft) zu verschaffen, der Übergang in den bürgerlichen Zustand ein (Zwangs-)Recht und eine Rechtspflicht.

3) Dass in MHs Überlegungen zum provisorisch-rechtlichen Besitz das angeborene Recht der Menschheit gar keine Rolle spielt, hat eine weitere Verirrung zur Folge. Längst geahnt, wird sie offensichtlich in der beiläufigen Behauptung (650), Kants Rede vom Gehorsam gegenüber der Obrigkeit „in allem, was nicht dem inneren Moralischen widerstreite[.]“²³ sei keinesfalls als Plädoyer für Ungehorsam zu verstehen. MH hält Kants Aussage für eine „scheinbar einschränkende Formulierung“. Sie nehme „nicht etwa bestimmte äußere Handlungen unter positiven Gesetzen“ vom Widerstandsverbot aus; vielmehr zeige sie „nur die Sphäre der Bestimmung möglicher äußerer Gesetzgebung“ an, „danach das Recht für innere Handlungen der (tugendhaften) Zwecksetzung nicht zuständig“ sei. Aber Kant denkt bei dem „inneren Moralischen“ keineswegs an innere Handlungen und irgendwelche Zwecksetzungen, sondern an „Pflichten, die die Vernunft unbedingt vorschreibt“ und denen das „Ansehen“ der „statutarische[n] Gebote“ im Falle eines Widerstreits zu „weichen“ hat.²⁴

Nun behauptet MH (640), Geltungsgrund positiver Gesetze sei nicht ihre „materielle Naturprivatrechtsmäßigkeit“, sondern „weil sie [...] die Form eines öffentlichen Gesetzes an sich haben“, „da sie jedenfalls schon ihrer bloßen Form nach, und mithin ohne Rücksicht auf ihre für sich zufällige Materie, an sich vernünftig sind. Denn in der bloßen Gesetzesvorstellung ist die Vernunft bereits jederzeit praktisch wirklich, und was in der Form eines Gesetzes wirklich ist, das ist folglich auch vernünftig.“ MH verklärt die Idee der „*respublica noumenon*“ zum Staat, der „an sich selbst das *absolute Subjekt allen äußeren Rechts* [ist], weil er sich alleine aus sich selbst heraus ursprünglich selbst zu allem äußeren Recht bestimmt.“ (237) Darin liegt eine gefährliche Hypostasierung des Staates.

MH lässt durchweg außer Acht, dass alles von Kant im Staatsrecht als metaphysischem *System* Gesagte sich auf den „Staat *in der Idee*“ bezieht, „wie er nach reinen Rechtsprincipien sein soll [!]“²⁵, dass aber Fragen nach dem Recht oder der Pflicht zum Ungehorsam die Sphäre der „*respublica phaenomenon*“, also die Rechtspraxis betreffen. MH sieht nicht, dass für Kant ein Rechtsgesetz ein Gesetz zur allgemeinen Bestimmung und Sicherung äußerer Freiheit ist; und dass daher ein „Gesetz“, das die Freiheit selber aufhebt, gar kein Gesetz im rechtlichen Sinne ist. Denn um dies zu sein, benötigt es als Adressaten Rechtspersonen. Also haben staatliche „Gesetze“, die das angeborene Recht der Mensch-

²⁰ Siehe RL 06: 306.29-33; 312.36-313.05; VARL 23: 293.10-12.

²¹ Refl 7075, 19.243 (m. H.).

²² Erstaunlich ist, dass MH selber nicht bemerkt, wie eklatant und durchgängig er dabei sogar gegen den Buchstaben der RL verstößt. Hier kann nur auf die wichtigsten Stellen verwiesen werden, die er notorisch unbeachtet lässt und zu denen er denn auch bezeichnenderweise wenig oder nichts sagt: RL 06: 237.03-08; 250.23-27; 251.23-36; 256.30-35; 257.14-22; 264.22-35; 266.353-37; 267.17-32; 312.07-12; 312.22-313.08; 350.06-12.

²³ RL 06: 371.

²⁴ RGV 06: 154; s. a. 06: 99-30-33; Refl 7680, 19: 487.07-09; Refl 7975, 19.569.22-24.

²⁵ RL 06: 313.

heit verletzen, indem sie Menschen rechtlos machen, gar keine rechtliche Verbindlichkeit und müssen und dürfen daher nicht befolgt werden.

So läuft MHs „dezidiert metaphysische“ Untersuchung *im Ergebnis* auf einen kruden Rechtspositivismus hinaus, dem zufolge sogar die Mörder im „Röhm-Putsch“ nur ihre Pflicht (zum bedingungslosen Gehorsam) erfüllt haben, als sie den zum öffentlichen Gesetz erklärten Befehl des „Führers“ befolgten. Carl Schmitt wäre damit ein echter Kantianer.

4) Auf Formales wird in einer Rezension bisweilen verwiesen, wenn es die Lektüre beeinträchtigt. Nun, bei MHs Buch wird diese zur Schinderei. MH setzt seine Sätze ungeheuer pedantisch mit Hilfe zahlloser und Seite für Seite gebetsmühlenartig wiederkehrender, wenn auch dadurch nicht viel verständlicher werdender Denk- und Sprach-Schablonen per „copy and paste“ zusammen. Nur sind zumeist nicht einmal die Einzelteile der gestanzten Formeln bei Kant wiederzufinden. Oft ergibt sich auch nur bloßes Begriffsgeklapper. Es ist, als habe ein mit irgendwie ‚kantisch‘ anmutenden Versatzstücken gefütterter und auf bestimmte Denkopoperationen hin programmierter Rechner die Sätze im Buch zusammengebaut. Mit absoluter Sicherheit hat er alles genau an die dafür laut Programm vorgesehene Stelle gesetzt. Mithin hängt alles an der Qualität des Programms und damit des Programmierers. Und eben da liegt die Krux: es ist wohl eher algorithmisches als metaphysisches Rechtsdenken. So erinnert der Text außer in den Zitaten oft nur von Ferne an das in der RL zumeist klar und verständlich Gesagte. Zur weiteren Qual des Lesers ist er in einem ungemein aufgeblasenen und äußerst gestelzten Stil²⁶ verfasst, gespickt mit Satz-²⁷ und sogar Wortmonstern²⁸. Wer MHs korpulentes Buch dennoch lesen will, sollte zumindest stets als unentbehrliche hermeneutische Hilfe Kants RL zur Hand haben. Sie wird ihm überdies geistige Erholung bringen.

²⁶ Ein Beispiel für unzählige: „Der praktische Vernunftbegriff des Privatrechts [...] setzt also für sich selbst den praktischen Vernunftbegriff des Staates [...] bestimmend über sich und in sich voraus, so wie letzterer den Vernunftbegriff des ewigen Friedens [...] für sich selbst über sich selbst in sich selbst voraussetzt, der wiederum den allgemeinen Rechtsbegriff [...] für sich selbst in sich selbst und über sich selbst mit seiner ganzen praktischen Notwendigkeit voraussetzt.“ (128)

²⁷ Ein Beispiel für sehr viele auf S. 49f.: ein Satz von 20 Zeilen mit 7 Parenthesen.

²⁸ „Gesetzesselbstvorstellungstätigkeit (59); „Rechtsbesitzerwerbshandlungsrechtsform“ (447).